

B. STRAFRECHT — DROIT PÉNAL

I. FABRIKGESETZ

LOI SUR LES FABRIQUES

74. Urteil des Kassationshofes vom 14. Dezember 1915

i. S. Gesellschaft für Bandfabrikation, Kassationsklägerin,
gegen Staatsanwaltschaft Solothurn, Kassationsbeklagte.

Bedeutung der in der Fabrikordnung enthaltenen « Arbeitsordnung » (Art. 7 FG). Eine vorübergehende Abänderung der täglichen Arbeitszeit im Rahmen des gesetzlichen Maximalarbeitstages bedarf nicht der Genehmigung der Kantonsregierung (Art. 8 FG), ist jedoch der Ortsbehörde anzuzeigen (Art. 11 Abs. 2 FG). Strafbarkeit einer juristischen Person wegen Zuwiderhandlung gegen diese letztere Vorschrift.

A. — Die regierungsrätlich genehmigte Fabrikordnung der Gesellschaft für Bandfabrikation in Mümliswil vom 25. Februar 1908 setzt in § 3, die tägliche Arbeitszeit auf 10 ½ Stunden (9 Stunden an Vorabenden von Sonn- und gesetzlichen Feiertagen) fest und sieht für den Fall ausserordentlichen Arbeitsandrangs deren Verlängerung « mit behördlicher Bewilligung » vor. Gemäss Anschlag in der Fabrik vom 8. November 1914 hat die Gesellschaft jene Arbeitszeit, mit Wirkung vom 9. November an « bis auf weitere Anzeige », auf 11 Stunden an gewöhnlichen Tagen verlängert, ohne für diese Verlängerung der Arbeitsdauer die Bewilligung des solothurnischen Regierungsrates einzuholen und ohne sie der Ortsbehörde von Mümliswil an-

zuzeigen. Deshalb ist die Gesellschaft auf polizeiliche Verzeigung hin durch Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 23. Juni 1915, das den erstinstanzlichen Entscheid des Amtsgerichts von Balsthal bestätigt hat, wegen Uebertretung der Art. 8 (Abs. 1 und 3) und 11 (Abs. 2 und 4) des eidgenössischen Fabrikgesetzes vom 23. März 1877 (FG) gemäss Art. 19 dieses Gesetzes in eine Geldbusse von 30 Fr. verfällt worden.

B. — Gegen dieses Urteil des Obergerichts hat die Gesellschaft rechtzeitig und in richtiger Form beim Bundesgericht Kassationsbeschwerde wegen rechtsirrtümlicher Auslegung des Fabrikgesetzes eingelegt, mit dem Antrage, das Urteil sei aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an die kantonale Instanz zurückzuweisen.

C. — Der Staatsanwalt des Kantons Solothurn hat in seiner Beschwerdeantwort einfach auf die Begründung des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

Der Kassationshof zieht
in Erwägung:

1. — In der Unterlassung der Kassationsklägerin, für die von ihr am 8. November 1914 auf unbestimmte Zeit (« bis auf weitere Anzeige ») verfügte Verlängerung der fabrikordnungsgemässen gewöhnlichen Arbeitszeit von 10 ½ Stunden auf 11 Stunden im Tag die Bewilligung des Regierungsrates einzuholen, erblickt das angefochtene Urteil eine Uebertretung des Art. 8 Abs. 1 und 3 FG, weil es sich dabei um eine Abänderung der regierungsrätlich genehmigten und deshalb für die Fabrikbesitzerin bei Straffolge im Zuwiderhandlungsfalle verbindlichen Fabrikordnung handle. Diese Auffassung ist mit der Kassationsklägerin als rechtsirrtümlich zu bezeichnen. Die Fabrikordnung hat natur- und zweckgemäss die normale, regelmässige Art des Fabrikbetriebes zum Gegenstande. Speziell die « Arbeitsordnung », die sie nach Vorschrift des Art. 7 FG enthalten soll, normiert daher nur die für gewöhnlich und auf die Dauer angenommene tägliche

Arbeitszeit und befasst sich mit ausserordentlichen Abweichungen hievon grundsätzlich nicht. Dass dem so ist, folgt zwingend aus Art. 11 Abs. 4 FG, wonach zu einer « ausnahmsweisen oder vorübergehenden » Verlängerung der Arbeitszeit — unter der hier nach dem Zusammenhang die in Abs. 1 festgelegte gesetzliche Maximalarbeitszeit zu verstehen ist — nicht das für Abänderungen der Fabrikordnung in Art. 8 vorgesehene Genehmigungsverfahren mit obligatorischer Begrüssung der Arbeiterschaft (Abs. 2) durchzuführen, sondern bloss die « Bewilligung » der zuständigen Bezirks- oder Ortsbehörde oder der Kantonsregierung (je nach der Dauer der gewünschten Verlängerung) einzuholen ist. Denn wenn demnach sogar die zeitweise Ueberschreitung des als Regel zulässigen Maximalarbeitstages nicht an die Bedingungen des Art. 8 geknüpft ist, so gelten diese gewiss auch nicht für eine ebenfalls nur vorübergehende Erhöhung der fabrikordnungsgemässen Arbeitszeit innerhalb des gesetzlichen Maximalarbeitstages, wie sie vorliegend unbestrittenermassen in Frage steht. Uebrigens hält das Obergericht selbst für diese angebliche Abänderung der Fabrikordnung nicht eine Genehmigung des Regierungsrates im Sinne von Art. 8 FG, sondern nur eine regierungsrätliche « Bewilligung » für notwendig, deren Einholung es zudem — mit der Bemerkung, der Regierungsrat könne zwar eine Abänderung der fabrikordnungsgemässen Arbeitszeit innerhalb der gesetzlichen 11 Stunden nicht verweigern, doch müsse sie ihm « angezeigt » werden, damit er wisse, wie es mit der Arbeitsordnung in der Fabrik gehalten werde — als blosser Bekanntgabe der vom Fabrikanten selbständig getroffenen Verfügung charakterisiert. Eine solche Bekanntgabe an die Kantonsregierung schreibt aber das Gesetz nicht vor. Das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement hat sich deshalb mit Recht (aktengemäss, laut Angabe des Fabrikinspektors III, schon am 21. Juni 1892 gegenüber dem Regierungsrat des Kantons Zürich, dann wiederum im Jahre 1904: BBl. 1905 II

S. 693, und endlich auch noch mit Schreiben vom 12. Juni 1915 an die solothurnische Handelskammer) auf den Standpunkt gestellt, dass der Fabrikant in einem Falle vorliegender Art in keiner Weise an die Kantonsregierung zu gelangen brauche. Diese Stellungnahme der eidgenössischen Aufsichtsinstanz für den Fabrikbetrieb ist nach Art. 17 FG für die kantonalen Verwaltungsbehörden verbindlich, und man versteht es daher nicht recht, dass der Regierungsrat des Kantons Solothurn trotzdem in der kantonsrätlichen Verhandlung vom 21. April 1914 über seinen Rechenschaftsbericht pro 1912 die abweichende Auffassung vertreten hat, welche dem obergerichtlichen Strafurteil zu Grunde liegt. Allerdings behält § 3 der Fabrikordnung der Kassationsklägerin die « behördliche Bewilligung » für jede Verlängerung der fabrikordnungsgemässen Arbeitszeit vor. Allein soweit diese Bestimmung über die gesetzliche Verpflichtung des Fabrikanten hinausgeht, kann ihre Nichtbeachtung nicht die Grundlagen einer Strafverfolgung gegen ihn wegen Gesetzesverletzung bilden (vergl. hierüber schon das Urteil des Kassationshofes vom 6. Februar 1905 in Sachen Braunschweig: AS 31 I No 17 Erw. 3 S. 125/126). Die Bestrafung der Kassationsklägerin ist daher aus dem Gesichtspunkte des Art. 8 FG nicht haltbar.

2. — Dagegen erweist sich die weitere Annahme des Obergerichts, dass die Kassationsklägerin wegen Nichtanzeige ihrer Verlängerung der Arbeitszeit an die Ortsbehörde gegen Art. 11 FG verstossen habe, als zutreffend; in Betracht fällt jedoch nur Abs. 2, nicht auch Abs. 4 daselbst. Wenn dort bestimmt ist, dass die Arbeitsstunden nach der öffentlichen Uhr zu richten und der Ortsbehörde anzuzeigen seien, so will diese Anzeige, wie die Verwendung des Ausdrucks « Arbeitsstunden » deutlich erkennen lässt, eine behördliche Kontrolle nicht nur der Dauer der täglichen Arbeit, d. h. der Arbeitszeit als Ganzes, sondern zugleich auch der Verlegung dieser Arbeitszeit auf die Tagesstunden, ermöglichen, und zwar

naturgemäss jederzeit. Die fragliche Anzeigepflicht bezieht sich somit auf die gesamte jeweilige Regelung der Arbeit in zeitlicher Hinsicht, also insbesondere auch auf solche Veränderungen der Arbeitszeit, die weder eine Abänderung der Fabrikordnung bedingen, noch einer behördlichen Bewilligung im Sinne des Art. 11 Abs. 4 FG bedürfen. Wiederum mit Recht hat daher das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement in seinen erwähnten Aeusserungen die Anzeige an die Ortsbehörde auch in Fällen vorliegender Art als notwendig erklärt.

3. — Gemäss den vorstehenden Erwägungen ist das angefochtene Urteil in dem Sinne aufzuheben, dass beim hier gegebenen Tatbestand eine Bestrafung nur wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 11 Abs. 2 FG erfolgen darf. Dabei handelt es sich um ein Vergehen verwaltungspolizeilicher Natur, für das als solches auch die Kassationsklägerin selbst — gegen welche das Urteil des kantonalen Richters ergangen ist, obschon ihr Direktor Fridolin Mühlebach bei seinem Verhör persönlich die Verantwortlichkeit zu übernehmen erklärt hat — in ihrer vermutlichen Eigenschaft als juristische Person im Sinne der vom Kassationshof anerkannten Ausnahme (vergl. das Urteil vom 7. Juli 1915 in Sachen Société anonyme Corboz & Fischlin: AS 41 I N° 29 S. 216/217) strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann.

Demnach hat der Kassationshof

erkannt:

Die Kassationsbeschwerde wird gutgeheissen und damit das Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 23. Juni 1915 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung an die kantonale Instanz zurückgewiesen.

II. URHEBERRECHT

DROIT D'AUTEUR

75. Urteil des Kassationshofes vom 14. Dezember 1915

i. S. Stöcklin, Kassationskläger,

gegen Staatsanwaltschaft Baselstadt, Kassationsbeklagte.

Strafverfolgung wegen Urheberrechtsverletzung (Art. 13 und 15 URG); bundesrechtliche Möglichkeit der Erwirkung ihrer Einstellung durch Rückzug der privaten Strafklage bis zum Erlass des erstinstanzlichen Urteils.

A. — Wegen vorsätzlicher Urheberrechtsverletzung haben zwei Privatpersonen als Geschädigte gegen den Kassationskläger Karl Stöcklin in Basel Strafklage erhoben, diese jedoch, nach Durchführung der gerichtlichen Voruntersuchung und nachdem die Staatsanwaltschaft gemäss Beschluss der Ueberweisungsbehörde Anklage gestellt hatte, vor dem erstinstanzlichen Verhandlungstermin wieder zurückgezogen. Die Gerichte des Kantons Basel-Stadt haben das Strafverfahren gleichwohl durchgeführt, weil die Urheberrechtsverletzungen nach dem kantonalen Strafprozessrecht nicht zu den auf Privatklage, sondern zu den auf Klage des Staatsanwaltes hin zu verfolgenden Delikten gehörten und in diesem Verfahren, soweit es sich um Antragsdelikte handle, ein gestellter Antrag nur bis zum Ueberweisungsbeschluss — nicht, wie bei der Privatklage, bis zur Urteilsfällung — zurückgezogen werden könne. Mit Urteil vom 22. Juni 1915 hat das Appellationsgericht dieser Argumentation des erstinstanzlichen Strafgerichts beigestimmt und die von diesem ausgesprochene Verurteilung Stöcklins zu einer Geldbusse von 15 Fr., eventuell zu 3 Tagen Gefängnis, auf Grund der